

**Satzung  
der Samtgemeinde Elbtalau  
über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6, 40, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S.72) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144 ) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalau in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Samtgemeinde wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
  - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat.  
Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Kleineinleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schiambeseitigung sichergestellt ist.

**§ 2  
Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Neben den Abgabepflichtigen nach Abs. 2 haften der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

**§ 3  
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht und -schuld**

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist. Die Abgabenschuld entsteht jeweils mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides der Wasserbehörde.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr) sonst mit dem Ersten des Monats, der auf dem Beginn der Einleitung folgt.  
Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem
  - a) die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entfällt,
  - b) die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 eintreten oder
  - c) der Samtgemeinde der Wegfall der Einleitung aus anderen Gründen schriftlich angezeigt wird.

**§ 4**  
**Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

**§ 5**  
**Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Anzahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Einwohner sind alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Personen. Maßgebend sind die am 30. Juni des Kalenderjahres behördlich gemeldeten Einwohner.
- (2) Der Abgabesatz beträgt für Personen, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind 17,90 Euro und für Personen, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind 8,95 Euro pro Kalenderjahr.
- (3) Bei Grundstücken nach § 1 Abs. 1 a) und b), auf denen zum Stichtag (30.06.) keine Personen gemeldet sind, wird ein fiktiver Einwohnergleichwert zu Grunde gelegt. Danach entspricht ein Wasserverbrauch von je angefangenen 40 cbm einem Einwohnergleichwert. Grundlage für die Feststellung des Wasserverbrauchs ist die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabenbescheides (§ 6 Abs.1) abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- und -gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge. Liegt dieses Ergebnis nicht vor, so wird der Wasserverbrauch geschätzt.

**§ 6**  
**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit anderen Abgaben oder Entgeltrechnungen der Samtgemeinde Elbtalauve verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist am 15.11. für das laufende Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

**§ 7**  
**Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

**§ 9**  
**Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) vom 17.04.1997 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 17.12.2001 und die Satzung der Samtgemeinde Hitzacker vom 02.05.1990, zuletzt geändert durch die II. Änderungssatzung vom 08.12.1994, außer Kraft.

Dannenberg (Elbe), den

Samtgemeinde Elbtalauve

(Siegel)

Der Samtgemeindebürgermeister